

Dokumentation zu 3 B 1614/23

Gegenstand: Ausländerrechts

Sachgebiet: 060001

erledigt:14.02.2024 Entscheidung: Beschluss (Zurückweisung)

Titel: Ermessensausübung im Rahmen einer Verlustfeststellung nach Wegfall der Freizügigkeit

Leitsatz: Die Ausländerbehörde kann durch einen statusfeststellenden Verwaltungsakt in Form einer Feststellung des Nichtbestehens der Freizügigkeit klarstellen, dass ein drittstaatsangehöriger Ausländer nicht (mehr) freizügigkeitsberechtigt ist, ohne einen möglichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a FreizügG/EU im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen.

Suchworte: DULDUNG, EHESCHLIEßUNG, ERMESSEN, FESTSTELLUNG DES NICHTBESTEHENS DER FREIZÜGIGKEIT, LEBENSGEFÄHRTE, NAHESTEHENDE PERSON, SCHEINEHE, STATUSFESTSTELLENDER VERWALTUNGSAKT, VERLUSTFESTSTELLUNG,

Normen: AufenthG § 60a Abs 2 S 1, FreizügG/EU § 1 Abs 2 Nr 3 Buchst c), FreizügG/EU § 2 Abs 4 Satz 1, FreizügG/EU § 3a Abs 1 Nr 3,

3. Senat

3 B 1614/23

6 L 509/23.DA

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A.,
A-Straße, A-Stadt,
Staatsangehörigkeit: nigerianisch,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt,

gegen

die Stadt Darmstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Ausländerbehörde,
Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Ausländerrechts
(hier: Rechtsschutz gegen eine Verlustfeststellung nach
§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Dienelt,
Richter am Hess. VGH Kniest,
Richterin am Hess. VGH Meffert

am 14. Februar 2024 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 25. Oktober 2023 - 6 L 509/23.DA - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

1. Die am 7. November 2023 eingegangene Beschwerde des Antragstellers vom 25. Oktober 2023, mit der er beantragt,

den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt (Az.: 6 L 509/23.DA) dahingehend abzuändern, dass die aufschiebende Wirkung der Klage vom 28. Februar 2023 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 25. Januar 2023 hinsichtlich der Ziffern 1.) und 2.) der Verfügung wiederherzustellen, hilfsweise den Beschwerdeführer weiterhin zu dulden,

ist unzulässig, soweit sie auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hinsichtlich der Ziffer 2.) der Verfügung der Antragsgegnerin vom 25. Oktober 2023 gerichtet ist. Denn insoweit fehlt es bereits an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Gründen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

2. Im Übrigen ist sie zulässig, insbesondere statthaft.
3. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.
4. Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller, ein nigerianischer Staatsangehöriger, seinen vor dem Verwaltungsgericht erfolglosen Antrag weiter, die aufschiebende Wirkung seiner beim Verwaltungsgericht anhängigen Klage gegen die Feststellung des Nichtbestehens des Rechts auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU in der Fassung vom 20. April 2023 (BGBl. I Nr. 106, in Kraft ab dem 25. April 2023) wiederherzustellen. Hilfsweise ist die Beschwerde auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Aufsetzung der Abschiebung im Hinblick auf eine beabsichtigte Eheschließung mit einer italienischen Staatsangehörigen gerichtet.

5. Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Überprüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigt keine Aufhebung oder Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Recht mit dem angefochtenen Beschluss vom 25. Oktober 2023 abgelehnt.
6. Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die Beschwerde einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.
7. Die Beschwerdebegründung muss, um dem Darlegungsgebot des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO zu genügen, erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen die gerichtliche Ausgangsentscheidung unrichtig sein soll und geändert werden muss (VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Juni 2023 - 13 S 473/23 -, juris Rn. 3; OVG Bremen, Beschluss vom 28. April 2023 - 1 B 77/23 -, juris Rn. 7; OVG Münster, Beschluss vom 8. Juli 2004 - 12 B 1233/04 -, juris Rn. 3 m.w.N.). Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses (VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Juni 2023, a.a.O.; VGH München, Beschluss vom 30. November 2022 - 11 CS 22.2195 -, juris Rn. 14). Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, außer in Fällen der Nichtberücksichtigung oder des Offenlassens des früheren Vortrags, grundsätzlich ebenso wenig aus wie bloße pauschale oder formelhafte Rügen (VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Juni 2023, a.a.O.). Lässt der Beschwerdeführer eine tragende Begründung des Verwaltungsgerichts unangefochten, so hat er nicht dargelegt, weshalb die Entscheidung zu ändern sein soll (VGH Kassel, Beschluss vom 25. Juli 2023 - 3 B 403/23 -, unveröffentlicht; VGH Mannheim, Beschluss vom 12. April 2002 - 7 S 653/02 -, juris Rn. 6).

8. Die Beschwerde rechtfertigt keine Abänderung des angegriffenen Beschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt in Bezug auf die Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Feststellung des Nichtbestehens des Rechtes auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU (vormals: § 2 Abs. 7 Satz 1 FreizügG/EU) durch Bescheid vom 25. Januar 2023.
9. Soweit der Antragsteller mit seiner Beschwerde geltend macht, er sei aufgrund der bevorstehenden Eheschließung mit einer italienischen Staatsangehörigen als nahestehende Person im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 3 FreizügG/EU zu behandeln, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Verlustfeststellung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU. Auch wenn die Verlobte des Antragstellers entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Darmstadt italienische Staatsangehörige ist und ausweislich der mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2023 vorgelegten Gehaltsnachweise seit April 2019 bei der Firma B als Arbeitnehmerin beschäftigt wird, erweist sich die Verlustfeststellung nicht als ermessensfehlerhaft.
10. Die Voraussetzungen einer Verlustfeststellung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU, liegen vor, was mit der Beschwerde auch nicht infrage gestellt wird. Beruht die Annahme des Vorliegens der Freizügigkeit - wie hier - auf einer Täuschungshandlung, so handelt die Ausländerbehörde bei dem Entzug der Rechtsstellung durch Erlass einer Verlustfeststellung nur dann ermessensfehlerhaft, wenn ein besonderer Ausnahmefall vorliegt (Dienelt in Bergmann/Dienelt, 14. Aufl., § 2 FreizügG/EU Rn. 174 m.w.N.; VGH Kassel, Beschluss vom 27. Januar 2020 - 7 A 1466/17.Z - n. v. Rn. 20;).
11. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Ausländerbehörde durch einen statusfeststellenden Verwaltungsakt in Form einer Verlustfeststellung klarstellt, dass ein drittstaatsangehöriger Ausländer - wie der Antragsteller - nicht (mehr) aufgrund einer Eheschließung mit einer Unionsbürgerin freizügigkeitsberechtigt ist, ohne einen möglichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltskarte nach § 3a FreizügG/EU im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen (OK-MNet, § 2 FreizügG/EU, Abschnitt K. IV., Stand: 20. Januar 2024, Rn. 36). Die Verlustfeststellung führt zu einer Klarstellung der zukünftigen Rechtsstellung. Der Antragsteller ist nach Ergehen der Verlustfeststellung nicht mehr aufgrund Unionsrechts originär freizügigkeitsberechtigt, sondern ihm kann nur aufgrund des § 3a Abs. 1

FreizügG/EU ein Aufenthaltsrecht durch Erteilung einer Aufenthaltskarte verliehen werden. Dabei handelt es sich um jeweils eigenständige Regelungsgegenstände. Diesen Wechsel des aufenthaltsrechtlichen Status kann die Ausländerbehörde im Rahmen des ohnehin intendierten Ermessens (so Dienelt in Bergmann/Dienelt, 14. Aufl., § 2 FreizügG/EU Rn. 174; Breckwoldt in GK-AufenthG, Stand: Juni 2022, § 2 FreizügG/EU Rn. 284) vornehmen, ohne ermessensfehlerhaft zu handeln. Nach Auffassung des beschließenden Senats ist daher die Frage, ob der Antragsteller trotz Täuschung über das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einer Unionsbürgerin einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltskarte aus Gründen des § 3a FreizügG/EU hat, nicht inzident im Rahmen der Ermessensausübung einer Entscheidung über die Verlustfeststellung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 FreizügG/EU zu prüfen. Diese Anspruchsgrundlage ist vielmehr als Gegenstand eines zu bescheidenden Begehrens auf Neuerteilung einer Aufenthaltskarte anzusehen (OK-MNet, § 2 FreizügG/EU, Abschnitt K. IV., Stand: 20. Januar 2024, Rn. 35).

12. Das Verwaltungsgericht hat einen Anordnungsanspruch des Antragstellers auf vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen der unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG fallenden Eheschließungsfreiheit zu Recht verneint. Nach der Rechtsprechung des Senats setzt dies voraus, dass die Eheschließung im Bundesgebiet unmittelbar bevorsteht (VGH Kassel, Beschluss vom 26. September 2018 - 3 B 1320/18 -, unveröffentlicht). Dies ist dann anzunehmen, wenn die Eheschließung beim zuständigen Standesamt angemeldet ist und alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind, sodass das Standesamt einen (zeitnahen) Termin zur Eheschließung bereits bestimmt hat oder jederzeit bestimmen könnte. Allein die Vorlage der erforderlichen Unterlagen (im Sinne von § 12 Abs. 2 PStG) reicht regelmäßig noch nicht aus, weil sich daran noch die inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen und damit des Fehlens von Ehehindernissen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 PStG anschließt. An vollständigen Unterlagen fehlt es auch, wenn die erforderliche Urkundenüberprüfung im Herkunftsland noch nicht abgeschlossen ist (siehe auch z.B. VGH München, Beschluss vom 17. November 2023 - 10 CE 23.1912 -, juris Rn. 5; Beschluss vom 10. August 2023 - 10 CE 23.1340 -, juris Rn. 4; VGH Mannheim, Beschluss vom 14. November 2023 - 11 S 1623/23 -, juris Rn. 5).

13. Wie der Antragsteller selbst einräumt, ist die Urkundenüberprüfung bisher nicht abgeschlossen; offenbar ist auch nicht absehbar, wie viel Zeit dies noch in Anspruch nehmen wird. Daher kann nicht angenommen werden, dass bereits alle notwendigen Unterlagen vorgelegt und geprüft sind und somit die Eheschließung unmittelbar bevorsteht.
14. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
15. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG und folgt der Festsetzung in der ersten Instanz.
16. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

...

...

...